Herrn / Frau (Name, Vorname):

geboren am:

in (Ort und Land) :

wohnhaft in (vollständige Postanschrift):

NNI :

**Vertretungsvertrag**

**geschlossen**

**zwischen**

der Gesellschaft (Name der Gesellschaft) :

mit Sitz in (Gesellschaftsanschrift):

eingetragen im Handelsregister des Gesellschaftssitzes unter der Nummer (Nummer): gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname, Bezeichnung):

nachgenannt **der Vertretene**

**und**

der Gesellschaft (Name der Gesellschaft):

mit Sitz in (Anschrift):

eingetragen im Handelsregister des Gesellschaftssitzes unter der SIRET-Nummer (Nummer): gesetzlich vertreten durch (Name, Vorname, Bezeichnung):

**oder**

nachgenannt **der Vertreter**

**Voraberklärung**

Im Rahmen des Artikel L.243-1-2 des französischen Sozialgesetzbuchs (code de la sécurité sociale) wird festgestellt: „*Der Arbeitgeber dessen Unternehmen keine Niederlassung in Frankreich hat oder, falls es sich um eine Einzelperson handelt, der in Frankreich nicht der Einkommenssteuerpflicht unterliegt, aber so behandelt werden möchte, erfüllt seine Verpflichtung zur Meldung und Abgabe von gesetzlich vorgeschriebenen oder tariflich festgesetzten Sozialversicherungsbeiträgen und –steuern, die er als Arbeitgeber zu leisten hat gegenüber der durch das Ministerium – Abteilung Sozialversicherung – per Verordnung ernannten, zentralen Einzugsstelle. Als Ausnahmeregelung zu Artikel L.241-8 kann der Arbeitgeber seiner Verpflichtung auch nachkommen indem er einen Vertreter in Frankreich bestimmt, welcher persönlich für die Meldung und Abgabe der geschuldeten Beiträge haftet*“. 1

1 Artikel geändert durch das Gesetz Nr. 2017-1836 vom 30. Dezember 2017 – Artikel 14

**Artikel 1 – Gegenstand**

Im gegenständlichen Vertrag wird das Einverständnis zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter bezüglich der Meldung und Abgabe von französischen Sozialversicherungsbeiträgen und -steuern festgestellt.

Weiterhin werden die Bedingungen bestimmt, zu welchen die Meldung und Abgabe von Sozialversicherungsbeiträgen und –steuern bei der folgenden, gemäß der Verordnung vom 29. September 2004 ernannten Einzugsstelle zu erfolgen hat:

**URSSAF Alsace**

TSA 60003

38046 GRENOBLE CEDEX 9 FRANCE

**Artikel 2 - Verpflichtungen des Vertreters**

Gemäß Artikel L.243.1-2 des französischen Sozialgesetzbuchs (code de la sécurité sociale), obliegt es dem Vertreter in eben dieser Eigenschaft ab dem (Gültigkeitsdatum des gegenständlichen Vertrags) Meldungen zur Sozialversicherung vorzunehmen und sowie die Arbeitgeber- als auch

Arbeitnehmeranteile

an

Sozialversicherungsbeiträgen

und

–steuern,

entsprechend

der

Entgeltleistungen, welche durch die Firma an den (die) an französisches Sozialversicherungsrecht

gebundenen Mitarbeiter ausgezahlt wurde (n), abzuführen.

Sollten die Meldungen und Abgaben nicht zeitgerecht durchgeführt werden, wird von der

zuständigen Einzugsstelle gegenüber **dem Vertreter persönlich** ein Mahnverfahren eingeleitet. Dieser **haftet persönlich** für die restlichen, geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge und –steuern.

**Artikel 3 - Verpflichtungen des Vertretenen**

Gemäß Artikel L.241-8 und L.243-1-2 des französischen Sozialversicherungsbuchs (code de la sécurité sociale), ernennt der Vertretene den Vertreter, damit dieser für ihn die Meldungen vornimmt und die Abgaben durchführt.

**Artikel 4 - Vertragsdauer**

Der gegenständliche Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

**Artikel 5 - Beendigung**

Beide Parteien sind berechtigt den Vertrag durch ein Einschreiben mit Rückschein zu beenden.

Bezüglich der zum Beendigungsdatum abgelaufenen Zeiträume bleibt der Vertretene an den Vertrag

gebunden.

Die Beendigung hat keinen rückwirkenden Effekt. Somit bleibt ein gegenüber dem Vertreter vor dem

Beendigungsdatum eingeleitetes Verfahren davon unberührt.

Mit der Beendigung hat der Vertretene allein der Verpflichtung zur Meldung und Abgabe von

Sozialversicherungsbeiträgen und –steuern nachzukommen.

**Artikel 6 - Anwendbares Recht**

Der gegenständliche Vertrag unterliegt französischem Recht. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gerichtsstand des Vertreters.

Geschehen, in

den

Unterschrift des Vertretenen

Unterschrift des Vertreters

Der handschriftliche Vermerk „gut für Vollmacht“ muss der Unterschrift des Vertretenen

vorangestellt werden.

Der handschriftliche Vermerk „gut für Annahme der Vollmacht“ muss der Unterschrift des Vertreters vorangestellt werden.

NB: ein Anhang zur Stellungnahme der Einzugsstelle URSAFF-Alsace wird dem Vertrag beigefügt er

steht im Webauftritt [[www.foreign-companies-urssaf.eu](http://www.cnfe-urssaf.eu)](http://www.cnfe-urssaf.eu/) zur Verfügung.

**Anhang zum Vertretungsvertrag**

Bestimmung der Stellung der Einzugsstelle URSSAF-Alsace bezüglich des Vertretungsvertrags gemäß

Artikel L.243-1-2 des französischen Sozialgesetzbuchs (code de la sécurité sociale)

*Da die Einzugsstelle URSSAF-Alsace kein Vertragspartner ist, soll hier festgehalten werden, dass trotz*

*allem ein Drittverhältnis zum Vertretenen und Vertreter besteht. Die Vertragsparteien haben daher die Möglichkeit das angebotene Modell des Vertretungsvertrages abzuändern, wobei die Änderung bestimmter Vorrechte der Einzugsstelle URSAFF-Alsace ausgeschlossen ist.*

VERPFLICHTUNG DES VERTRETERS UND DES VERTRETENEN

Gemäß Artikel L.243-1-2 des französischen Sozialgesetzbuchs (code de la sécurité sociale) hat der Arbeitgeber die Möglichkeit einen Vertreter mit Wohnsitz in Frankreich zu benennen, der mit den Meldungsaufgaben des Unternehmens und der Begleichung geschuldeter Beträge betraut wird.

Aufgrund dieser Tatsache ist die Einzugsstelle URSSAF-Alsace berechtigt den Vertreter für das

Ausbleiben der Meldungen und Zahlungen zur Sozialversicherung in der vorgegebenen Zeit haftbar zu machen, da dieser restliche Sozialversicherungsbeiträge und –steuern persönlich schuldet.

Dabei ist zu bemerken, dass ein Vorgehen gegenüber dem Vertreter ein Vorgehen gegenüber dem

Vertretenen, mit dem Ziel eine gesamtschuldnerische Verurteilung beider Parteien zu erreichen, nicht ausschließt. Somit können beide Parteien einzeln oder zusammen zur Befriedigung des Anspruchs durch die Einzugsstelle URSSAF-Alsace verfolgt werden.

Es kann der Einzugsstelle URSSAF-Alsace nicht entgegengehalten werden, dass eine Zahlung zwischen

dem Vertreter und dem Vertretenen erfolgt ist. Ausschließlich eine an sie direkt durchgeführte Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen kann ihr entgegengehalten werden.

Es soll daran erinnert werden, dass der Vertretungsvertrag, solange er der Einzugsstelle URSSAF-

Alsace nicht zur Kenntnis gelangt, ihr nicht entgegengehalten werden kann, und dass der Vertrag zum Ziel hat die Meldungen und Abgaben der Sozialversicherungsbeiträge zu erleichtern und nicht den Vertretenen von seiner Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Einzugsstelle URSSAF- Alsace zu befreien.

BEENDIGUNG

Sobald eine der Parteien den Vertretungsvertrag beendigt, muss die Einzugsstelle URSSAF-Alsace

davon per Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis gesetzt werden, da anderenfalls ihr die Beendigung nicht entgegengehalten werden kann.

Sollte die Einzugsstelle URSSAF-Alsace nicht von der Beendigung in Kenntnis gesetzt worden sein, ist

diese berechtigt das Einzugsverfahren gegenüber dem Vertreter fortzusetzen.

Trotz der Benachrichtigung der Einzugsstelle URSSAF-Alsace über die Beendigung des

Vertretungsvertrages bleibt der Vertretene auf jeden Fall in Bezug auf die zum Beendigungsdatum verbleibenden Zeiträume an den Vertretungsvertrag gebunden.

Die Beendigung hat keinen rückwirkenden Effekt. Somit bleibt ein gegenüber dem Vertreter vor dem

Beendigungsdatum eingeleitetes Verfahren davon unberührt.

Mit der Beendigung hat der Vertretene allein seiner Verpflichtung zur Meldung und Abgabe von

Sozialversicherungsbeiträgen und –steuern nachzukommen. Dies gilt auch sowie im Falle des Verschwindens des Vertreters als auch bei einem Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger, das den Vertreter daran hindert seine Aufgabe als Vertreter wahrzunehmen. Diese Fälle werden der Beendigung des Vertretungsvertrages gleichgestellt.